

gen der in den Absätzen 1 (und 2 genannten Bedingungen im äußersten Falle erfolgen.

**Dazu 1. Durchführungsbestimmung zum StVG:**

§ 42

*Angewandte Sicherungsmaßnahmen sind nachzuweisen. Über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist der zuständige Staatsanwalt für Strafvollzugsaufsicht unverzüglich zu informieren.*